



Einzelrichter der Nationalliga

Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug
Tel. 041 / 725 25 25 / Fax 041 / 710 05 85
E-Mail: info@msig.ch

HC Ambri-Piotta SA
Casella postale
6775 Ambri

Nauel Pestoni
c/o HC Ambri-Piotta SA
Casella postale
6775 Ambri

Per Fax Nr. 091 873 61 60

Zug, 18. Januar 2007

**Ordentliches Verfahren gegen den Spieler Nauel Pestoni vom HC Ambri-Piotta
(Verfahren-Nr. 06-07 / 042 / 7)**

Sachverhalt:

1. Gemäss Rapport von Schiedsrichter Daniel Stricker vom 29. Dezember 2006 ereignete sich in der 45. Minute des Turnierspiels der Elite A-Junioren HC Ambri-Piotta – Sparta Prag folgender Zwischenfall:

Bei der Verabschiedung am Spielschluss habe Spieler Nr. 27 (Nauel Postoni) von Ambri-Piotta verbale Drohungen gegen die Schiedsrichter geäussert. Ebenso habe er mit Gesten darauf aufmerksam gemacht, dass er draussen auf die Schiedsrichter warten würde. Nachdem sie sich in der Garderobe umgezogen hätten, habe jemand mehrmals wie wild an die Garderobentüre geschlagen. Da dies nicht aufgehört habe, habe einer der Linienrichter die Türe geöffnet. Unter der Türe sei ein umgezogener Spieler gestanden, welcher ihn aufgefordert habe, nach draussen zu kommen, um mit ihm die Meinungsverschiedenheiten mit den Fäusten auszutragen. Er habe dem Spieler auf Englisch erklärt, er solle jetzt besser gehen. Da dies nichts bewirkt habe und er von ihm weiter verbal angegriffen worden sei, habe der

Italienisch sprechende Linienrichter versucht, den Spieler zur Vernunft zu bringen. Nach einer kurzen Diskussion sei dieser dann verschwunden. Wie sich herausgestellt habe, habe es sich bei diesem Spieler um die gleiche Person gehandelt, die bereits auf dem Eis Drohungen gegen ihn ausgesprochen habe bzw. die zwei Tage zuvor nach Spielschluss mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe belegt worden sei.

2. Der Einzelrichter eröffnete am 8. Januar 2007 ein ordentliches Verfahren gegen Nael Pestoni, c/o HC Ambri-Piotta SA, und die HC-Ambri-Piotta SA. Den Parteien wurde freigestellt, bis zum 10. Januar 2007, 10.00 Uhr (per Fax) eine schriftliche Stellungnahme und weitere Beweismittel einzureichen sowie Beweisangebote zu stellen.
3. Der Spielleiter wurde gebeten, noch einmal eine ausführliche Stellungnahme einzureichen über die Vorfälle. Dieser Stellungnahme, auf welche verwiesen wird, ging am 6. Januar 2007 beim Einzelrichter ein.
4. Mit Schreiben vom 10. Januar 2007 führte die HC Ambri-Piotta SA aus, auf eine Vernehmung in dieser Angelegenheit werde verzichtet. Man sei ebenso der Meinung, dass das Verhalten des Spielers inakzeptabel gewesen sei und werde daher auch die gegen ihn verhängte Strafe nicht anfechten.

Erwägungen:

Formelles:

Gemäss Art. 20 Abs. 4 Rechtspflegereglement können die Rechtspflegeorgane von Amtes wegen ein Verfahren eröffnen.

Der Einzelrichter eröffnete das vorliegende Verfahren von Amtes wegen.

Materielles:

1. Gemäss Regel 550 lit. c Ziff. 1 IIHF wird ein Spieler, der sich vor, während oder nach dem Spiel einer obszönen, fluchenden, beleidigenden Sprache bedient, gegen irgendeine Person, die sich auf dem Eis oder irgendwo im Stadion, ausser im Bereich der Bänke aufhält, mit einer Disziplinarstrafe belegt.

Gemäss Art. 88 Rechtspflegereglement verhalten sich Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte des SEHV, die Gesellschafter der Nationalliga und die Mitglieder der Amateurligen, deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte nach den Grundsätzen der Loyalität, Integrität, Fairness und der sportlichen Gesinnung.

Der Sachverhaltsablauf ist erstellt. Die Aussagen des Schiedsrichters in seinem Rapport und in der Stellungnahme sind in sich klar, widerspruchsfrei und nachvollziehbar. Unzweifelhaft ist, dass das Verhalten des Beschuldigten einerseits beleidigend und andererseits eindeutig als Drohung zu taxieren war. Es sind absolut keine Anhaltspunkte erkennbar, dass Schiedsrichter Daniel Stricker sich getäuscht oder den Beschuldigten zu Unrecht belastet haben könnte. Im Gegenteil. Der Spielleiter beschränkte sich in seiner Darstellung weitgehend auf jene Aussagen des Beschuldigten, die er verstehen konnte. Betreffend die Gestik des Beschuldigten bestehen ebenso keine Zweifel, was damit gemeint war. Das Verhalten des Beschuldigten ist fraglos als höchst ungebührlich zu bezeichnen. Solche Auftritte, notabene eines 17-jährigen Juniors, sind absolut untolerierbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Verhalten des Beschuldigten als ebenso ungebührlich wie unsportlich und demnach als Verstoss gegen Regel 551 IIHF und Art. 88 Rechtspflegereglement zu bezeichnen ist.

2. Gemäss Art. 94 Rechtspflegereglement werden unsportliches Verhalten und Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SEHV, der NL und der AL sowie Verletzungen der anwendbaren Spielregeln des IIHF disziplinarisch geahndet. Gemäss Art. 93 Abs. 1 Rechtspflegereglement bestimmen die Rechtspflegeorgane Art und Ausmass der Disziplinar massnahmen nach den objektiven Umständen und dem Verschulden.

Das Verschulden des Beschuldigten wiegt schwer. Der Beschuldigte war offenbar erbost über möglicherweise falsche Entscheide des Spielleiters und verschaffte seinem Ärger Luft. Sich gegen vermeintliches Unrecht zur Wehr zu setzen, ist zwar grundsätzlich nichts Verwerfliches, im Gegenteil. Die Art und Weise indessen muss sich im Rahmen des Tolerierbaren bewegen. Diese Bandbreite überschritt der Beschuldigte bei weitem. Er beleidigte den Spielleiter verbal und bedrohte ihn zusätzlich. Erheblich strafe erhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte nach dem ersten Vorfall bei Spielende auf dem Eis es nicht fertig brachte, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Nach der Dusche, bereits umgezogen, also sicherlich 15 Minuten später, bedrohte er den Schiedsrichter erneut und forderte ihn auf, er solle aus der Kabine kommen. Dabei führte er sich offenbar auf wie ein Gestörter. Hinzu kamen wiederum ehrenrührige Worte, wie Arschloch.

In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint eine Sperre für die nächsten sechs Meisterschaftsspiele der HC Ambri-Piotta Elite A-Junioren als angemessen. Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass er auch in keiner anderen SEHV-Equipe in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt werden darf, bis die HC Ambri-Piotta Elite A-Junioren ihre nächsten sechs Partien absolviert haben.

Entscheid:

1. Der Spieler Nael Pestoni von der HC Ambri-Piotta wird gesperrt für die nächsten sechs Meisterschaftsspiele der Elite A-Junioren.

3. Die Kosten für das vorliegende Verfahren, bestehend aus:

Spruchgebühr	CHF 500.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 150.00

Total	CHF 650.00
--------------	-------------------

werden der HC Ambri-Piotta SA bzw. Nael Pestoni auferlegt.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SEHV, c/o Geschäftsstelle SEHV, Postfach, 8050 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

5. Übliche Mitteilung.

Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV)

Reto Steinmann
Einzelrichter der Nationalliga

Verteiler

- ✍ Betroffene Gesellschafterin (per Fax)
- ✍ Betroffener Spieler (per Fax)
- ✍ Kurt Locher, Geschäftsführer NL
- ✍ Ligaleiter Nationalliga und Elite-Junioren
- ✍ SEHV
- ✍ Presseverantwortlicher SEHV